

PREISREGELUNG ERSATZVERSORGUNG **Für NICHTHAUSHALTSKUNDEN MIT LEISTUNGSMESSUNG**

Das Entgelt für die Erdgaslieferungen setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Grundpreis**
Der verbrauchsunabhängige Grundpreis beträgt 1.500,00 €/a.
- 2 Leistungspreis**
Der Leistungspreis für jedes kW der Höchstleistung beträgt 15,00 €/kW.

Als Höchstleistung gilt der höchste Wert der während einer Stunde gemessenen Arbeit innerhalb des Abrechnungszeitraumes.

Die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH ist berechtigt, an Stelle der tatsächlich gemessenen Leistung die vom jeweiligen örtlichen Netzbetreiber in Rechnung gestellte Leistung abzurechnen.
- 3 Arbeitspreis**
Der Arbeitspreis für jede kWh beträgt26,75 Ct/kWh.
- 4 RLM Bilanzierungsumlage**
Die Bilanzierungsumlage des Bilanzierungskreisverantwortlichen ist nicht im Arbeitspreis enthalten. Die Bilanzierungsumlage wird in der jeweiligen Höhe separat in Rechnung gestellt.
- 5 Konvertierungsumlage**
Die Konvertierungsumlage des Übertragungsnetzbetreibers ist nicht im Preis gemäß Ziffer 3 der Preisregelung enthalten. Die Konvertierungsumlage wird in der jeweiligen Höhe separat in Rechnung gestellt
- 6 Brennstoffemissionshandelsgesetz**
Die Kosten, welche sich aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz („CO₂-Preis“) ergeben, sind nicht im Preis gemäß Ziffer 3 der Preisregelung enthalten. Sie werden in der jeweiligen Höhe separat in Rechnung gestellt.
- 7 Netznutzungsentgelte, Energiesteuern, Abgaben und Belastungen**
Die Preise gemäß den Ziffern 2 bis 3 berücksichtigen die bei Vertragsabschluss veröffentlichten Entgelte für Netznutzung des zuständigen Netzbetreibers. Sollte dieser Netzbetreiber die Entgelte für Netznutzung senken oder erhöhen, hat die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH die Pflicht bzw. das Recht, zum gleichen Zeitpunkt die vertraglich vereinbarten Preise entsprechend anzupassen. Dies wird die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH schriftlich mitteilen.

Soweit künftig weitere Energiesteuern oder sonstige die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Erdgas belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige, sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebenden, die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Speicherung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Entlastungen werden dem Vertragspartner angerechnet, der zuvor eine entsprechende Belastung zu tragen hatte.
- 8 Energiesteuer***
Die Energiesteuer auf Erdgas ist nicht im Arbeitspreis enthalten. Die Energiesteuer auf Erdgas wird in der jeweiligen Höhe separat in Rechnung gestellt (z. Zt. 0,55 Ct/kWh).

Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) gibt die { If OP_Buchungskreis = bezüglich ihrer Erdgaslieferung folgenden Hinweis:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“
- 9 Umsatzsteuer**
Das Entgelt gemäß den vorstehenden Ziffern erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.